

Allgemeine Lieferbedingungen

VMS GmbH

Stand: Februar 2026

1. Allgemeines

- 1.1** Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der VMS GmbH (nachfolgend „VMS“) gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2** Die Auftragsbestätigung von VMS erfolgt stets unter der Annahme, dass ausschließlich diese Lieferbedingungen gelten. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden ausdrücklich widersprochen und gelten auch dann nicht, wenn VMS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung in Kenntnis solcher Bedingungen ausführt.
- 1.3** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn VMS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die bloße Bezugnahme auf eine Bestellung, einen Rahmenvertrag oder andere Dokumente des Kunden, die solche Bedingungen enthalten, stellt keine Zustimmung dar.
- 1.4** Die Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, soweit es sich um Lieferungen und Leistungen der gleichen Art handelt, sowie auch dann, wenn die VMS in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen. Die Geltung dieser Bedingungen für zukünftige Geschäfte kann vom Kunden nur durch schriftlichen Widerspruch abgelehnt werden.
- 1.5** Das Schweigen von VMS auf abweichende Bedingungen des Kunden oder die vorbehaltlose Lieferung, Annahme oder Zahlung gelten nicht als Anerkennung oder Zustimmung zu diesen Bedingungen.
- 1.6** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt), bedürfen der Schriftform.
- 1.7** Individuelle Vereinbarungen zwischen VMS und dem Kunden haben Vorrang vor diesen Bedingungen, sofern sie schriftlich getroffen wurden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1** Angebote von VMS sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung der Lieferung zustande. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch VMS.
- 2.2** Technische Änderungen sowie Änderungen in Ausführung und Konstruktion durch die VMS bleiben vorbehalten, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- 2.3** Sämtliche Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige technische Angaben der Parteien sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesichert werden.
- 2.4** VMS behält sich Eigentum und Urheberrechte an sämtlichen durch VMS erstellten Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Mustern und Modellen vor. Diese dürfen ohne Zustimmung von VMS nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.5** Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm übergebenen Unterlagen und Daten. Sollte VMS nach Kundenvorgaben fertigen, haftet der Kunde für die Freiheit von Schutzrechten Dritter und stellt VMS von Ansprüchen frei.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1** Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle Preise gemäß FCA Werk VMS Salzweg (Incoterms® 2020) zuzüglich Verpackung, Transport und gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 3.2** Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten ist VMS berechtigt, Preisänderungen (Erhöhungen oder Senkungen) vorzunehmen, wenn sich anerkannte Kostenindizes (insbesondere Erzeugerpreisindex des Statistischen Bundesamts für Metallerzeugung, Energiekosten oder Tariflöhne der Metall- und Elektroindustrie) seit Vertragsschluss um mehr als 5 % verändert haben. Die Anpassung darf den nachgewiesenen Kostenanteil nicht übersteigen. Sinken die maßgeblichen Kosten, ist VMS verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen. VMS teilt die Preisanpassung dem Kunden mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden schriftlich mit. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 14 Tagen zum Wirksamkeitsdatum der Preisanpassung zu.
- 3.3** Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

- 3.4** Bei Zahlungsverzug ist VMS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie Mahnkosten in Höhe von 40 EUR pro Mahnung geltend zu machen.
- 3.5** Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Kosten der Diskontierung trägt der Kunde.
- 3.6** Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 3.7** Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder wird nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage bekannt, ist VMS berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferung und Lieferzeit

- 4.1** Lieferfristen gelten nur als verbindlich, wenn sie schriftlich durch die VMS bestätigt wurden.
- 4.2** Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung durch die VMS, jedoch nicht vor Eingang aller erforderlichen Unterlagen, Freigaben, vereinbarter Anzahlungen sowie Zubehörteilen, wenn sie vom Kunden anzuliefern sind.
- 4.3** Die Lieferung erfolgt gemäß FCA Werk VMS Salzweg (Incoterms® 2020). Mit Übergabe der Ware an den vom Kunden beauftragten Frachtführer (Spediteur) oder mit Verlassen des Werks geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt haftet VMS nicht mehr für Verlust, Beschädigung oder sonstige Risiken im Zusammenhang mit der Ware während des Transports. Dies gilt unabhängig davon, ob die Lieferung an den Kunden oder einen von ihm benannten Dritten erfolgt. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
- 4.4** Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden, ist VMS berechtigt, dem Kunden beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft sämtliche dadurch entstehenden Kosten (insbesondere Lager-, Finanzierungs- und Versicherungskosten) in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. VMS ist zudem berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Weitergehende Ansprüche von VMS bleiben unberührt. Der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass der von ihm benannte Dritte (insbesondere der Endkunde) alle Voraussetzungen für Entgegennahme, Entladung und Überprüfung der Ware erfüllt. Er trägt sämtliche daraus entstehenden zusätzlichen Kosten und Verzögerungen.
- 4.5** Gerät VMS in Lieferverzug, hat der Kunde zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schadensersatz wegen Verzugs richtet sich nach den Haftungsregelungen in Ziffer 9; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 4.6** VMS liefert in den vereinbarten Mengen und Fristen; Abweichungen bei Teilmengen berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Gesamtauftrag. Für Verzögerungen und Mengenabweichungen gilt die Haftungsregelung nach Ziffern 4.5 und 9.
- 4.7** VMS ist dazu berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Teillieferungen werden sofort und getrennt in Rechnung gestellt.
- 4.8** VMS ist berechtigt, Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung des fälligen Kaufpreises zurückzuhalten.
- 4.9** Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von VMS durch deren Vorlieferanten bleibt vorbehalten. Dies gilt nur für den Fall, dass VMS ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht von VMS zu vertreten ist. VMS wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle eines Rücktritts bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten.

5. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

- 5.1** Verpackung und Versand erfolgen, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, nach gängigem Standard und bestem Ermessen von VMS.
- 5.2** Hinsichtlich des Gefahrübergangs gilt Ziffer 4.3 entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn VMS den Transport im Auftrag oder im Interesse des Kunden organisiert oder die Transportkosten übernimmt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1** VMS behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- 6.2** Der Kunde darf die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Die hieraus entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers an VMS ab.
- 6.3** Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde VMS unverzüglich zu informieren.

6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist VMS berechtigt, die Ware zurückzuverlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde trägt alle Kosten der Rücknahme.

6.5 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden be- oder verarbeitet, erwirbt VMS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt die so entstandene Sache unentgeltlich für VMS. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden, vermischt oder vermengt, so erwirbt VMS Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Sachen. Die aus Weiterveräußerung der neuen Sache entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt im Umfang des VMS-Miteigentumsanteils sicherungshalber an VMS ab.

6.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen übliche Risiken, insbesondere Feuer, Wasser und Diebstahl, ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Ansprüche aus dem Versicherungsfall tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Warenwertes an VMS ab. VMS nimmt diese Abtretung an.

7. Prüfpflicht, Mängelanzeige und Gewährleistung

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb von zehn (10) Tagen nach Feststellung des Mangels schriftlich gegenüber VMS anzuzeigen. Erfolgt die Lieferung unmittelbar an einen vom Kunden benannten Endkunden (Streckengeschäft), beginnt die Rügefrist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde vom Endkunden Kenntnis vom Mangel erhält oder bei ordnungsmäßiger Organisation seiner Geschäftsabläufe hätte erhalten müssen. In diesem Fall hat der Kunde die Mängel spätestens innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Mängelanzeige des Endkunden gegenüber VMS schriftlich anzuzeigen. Unabhängig davon endet die Rügefrist spätestens dreißig (30) Tage nach Ablieferung der Ware beim Endkunden. Der Kunde verpflichtet sich, seine Endkunden vertraglich zur unverzüglichen Untersuchung und Anzeige von Mängeln zu verpflichten.

7.2 Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu melden.

7.3 Unterbleibt eine rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die Lieferung als genehmigt und die Haftung von VMS ist für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

7.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann VMS zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von VMS gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7.5 VMS ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt.

7.6 Der Kunde hat VMS die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde VMS die mangelhafte Sache auf Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn VMS ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

7.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet VMS nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen ALB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann VMS vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

7.8 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von VMS Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist VMS unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn VMS berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

7.9 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.10 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffern.

7.11. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Bei gebrauchten Waren beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Bei Sonderanfertigungen nach Kundenvorgabe gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 12 Monaten; eine Verkürzung ist nur durch individuelle schriftliche Vereinbarung zulässig.

7.12. Mängelansprüche entfallen, wenn der Kunde die Ware unsachgemäß behandelt, verändert oder ohne Zustimmung von VMS weiterverarbeitet, der Kunde die Prüf- und Rügeobliegenheiten verletzt, der Mangel auf unsachgemäßer Montage, Installation, Bedienung oder Wartung durch den Kunden oder Dritte beruht oder der Mangel auf normale Abnutzung oder unsachgemäße Lagerung zurückzuführen ist. Darüberhinausgehende Kosten, die durch anderweitige Verarbeitung entstehen, werden nicht übernommen. Die Kosten für die Mängelbeseitigung trägt der Kunde, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorlag. Erfolgt eine Weiterverarbeitung mit ausdrücklicher Zustimmung von VMS, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass ein geltend gemachter Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf VMS zurückzuführen ist und nicht durch die genehmigte Weiterverarbeitung verursacht wurde.

8. Produkthaftung und Rückruf

8.1 VMS stellt Metallbauteile ausschließlich nach den vom Kunden bereitgestellten Zeichnungen, Spezifikationen und technischen Vorgaben her. Für die konstruktive Auslegung, Dimensionierung und Funktion der Bauteile trägt allein der Kunde die Verantwortung.

8.2 VMS haftet nicht für Mängel, die auf fehlerhafte, unvollständige oder widersprüchliche Zeichnungen, Materialien oder Spezifikationen des Kunden zurückzuführen sind. Ebenso übernimmt VMS keine Haftung für Folgeschäden, die aus einer fehlerhaften Kundenvorgabe resultieren.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Bauteile unverzüglich nach Erhalt sorgfältig auf Maßhaltigkeit, Beschaffenheit und Übereinstimmung mit seinen Vorgaben zu prüfen. Etwaige Abweichungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8.4 Eine Haftung von VMS nach dem Produkthaftungsgesetz besteht ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nur für Fehler, die auf einen eigenen Herstellungs- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen sind.

8.5 Der Kunde verpflichtet sich, VMS im Falle von Produktbeanstandungen oder Rückrufaktionen unverzüglich zu informieren und aktiv bei der Ursachenermittlung mitzuwirken.

8.6 Sämtliche Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln sowie Produkthaftung im Zusammenhang mit den gelieferten Metallbauteilen stehen ausschließlich dem Kunden von VMS zu. Ansprüche Dritter (einschließlich Endkunden) sind ausgeschlossen, es sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften stehen entgegen. Für von Endkunden geltend gemachte Ansprüche hält der Kunde VMS im Innenverhältnis soweit gesetzlich zulässig vollumfänglich frei.

8.7 Wenn die Produkte nach vom Kunden übermittelten Informationen, Zeichnungen, Konstruktionen oder Spezifikationen hergestellt oder durch den Kunden oder gemäß Kundenanweisungen geändert werden, so: (i) gibt VMS keine Garantie auf die Eignung oder Gebrauchstauglichkeit solcher Produkte; und (ii) hält der Kunde die Gesellschaft von allen Haftungsansprüchen im Zusammenhang mit: (a) der Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch solche Produkte einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Patente, Gebrauchsmuster, Software und Urheberrecht (IPR) und (b) einem Defekt der Produkte aufgrund von Fehlern oder Auslassungen in solchen Informationen, Zeichnungen, Konstruktionen, Spezifikationen, Änderungen oder Anweisungen frei.

9. Haftung

9.1 VMS haftet unbeschränkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet VMS nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 9.2 und 9.3.

9.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet VMS nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf den typisch vorhersehbaren Schaden sowie maximal begrenzt auf den Auftragswert. Die in dieser Ziffer genannten Haftungsbegrenzungen gelten vorbehaltlich der in Ziffer 9.5 geregelten betragsmäßigen Haftungshöchstgrenze.

9.3 Eine Haftung von VMS für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen, für entgangenen Gewinn, mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Datenverlust oder Folgeschäden ist gegenüber dem Kunden im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

9.5 VMS verfügt über eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Millionen EUR je Schadensfall. Für vertragliche Haftungsansprüche, die nicht auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen, ist die Haftung von VMS auf diese Versicherungssumme begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Begrenzung unberührt und richten sich ausschließlich nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften (§ 14 ProdHaftG). Sofern eine höhere Deckungssumme für vertragliche Ansprüche gewünscht wird, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

10. Werkzeuge, Vorrichtungen und Unterlagen

10.1 Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und Zeichnungen bleiben Eigentum von VMS, auch wenn sie anteilig berechnet wurden.

10.2 Der Kunde darf technische Unterlagen oder Fertigungsinformationen ohne Zustimmung von VMS nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen.

10.3 Beteiligt sich der Kunde anteilig an den Kosten von Werkzeugen, Vorrichtungen oder Betriebsmitteln, erwirbt er kein Eigentum daran; diese verbleiben im Eigentum von VMS. Der Kunde erhält als Gegenleistung für diese Kostenbeteiligung das nicht übertragbare Recht, die damit gefertigten Produkte für die Dauer der Geschäftsbeziehung von VMS zu beziehen. VMS verpflichtet sich, die Werkzeuge für mindestens fünf Jahre nach der letzten Bestellung verfügbar zu halten, sofern keine außerordentliche Kündigung oder technische Obsoleszenz entgegensteht. Nach Vertragsende kann der Kunde die Herausgabe oder Übertragung der Werkzeuge gegen Zahlung verlangen. Soweit der Kunde Kosten zu den Werkzeugen beigetragen hat, wird dieser Betrag auf einen etwaigen Zeitwertausgleich angerechnet; übersteigt die Kostenbeteiligung den Zeitwert, entfällt eine weitere Zahlung. Berechtigte Geheimhaltungsinteressen von VMS können der Herausgabe entgegenstehen; in diesem Fall hat VMS dem Kunden den anteiligen Restwert seiner Kostenbeteiligung zu erstatten.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle von VMS erhaltenen Informationen, Daten, Zeichnungen und Dokumente vertraulich zu behandeln.

11.2 Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsbeendigung.

11.3 VMS verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit der DSGVO und verwendet sie ausschließlich zur Vertragserfüllung.

12. Exportkontrolle und Sanktionen

12.1 Der Kunde ist verantwortlich für sämtliche anfallenden Export-, Import- und Zollformalitäten sowie für die Beibringung aller erforderlichen Nachweise – auch bei Drittlieferungen oder Versand an Dritte. VMS haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der übergebenen Dokumente oder bei Unterbleiben von Ausfuhrbestätigungen aufgrund von Umständen in der Sphäre des Kunden oder des Dritten.

12.2 Verstöße berechtigen VMS, vom Vertrag zurückzutreten.

12.3 Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus einem Verstoß gegen Exportvorschriften entstehen.

13. Höhere Gewalt

13.1 Ereignisse höherer Gewalt, wie Krieg, Pandemien, Naturkatastrophen, Streik, behördliche Maßnahmen, Lieferkettenstörungen, Cyberangriffe, Energie- oder Rohstoffmangel, befreien VMS für die Dauer der Störung von der Leistungspflicht.

13.2 Wird die Erfüllung des Vertrages durch solche Ereignisse dauerhaft unmöglich, ist VMS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

13.3 VMS hat den Kunden über den Eintritt und das voraussichtliche Ende eines Ereignisses höherer Gewalt unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Leistungs- und Schadensersatzpflichten von VMS sind für die Dauer des Hindernisses ausgesetzt; Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Verzögerung sind ausgeschlossen. Dauert das Ereignis länger als 120 Tage an, kann jede Partei den betroffenen Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei gänzlich oder teilweise kündigen; bereits erbrachte Leistungen sind anteilig zu vergüten.

14. Rechtsnachfolge und Abtretung

14.1 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von VMS übertragen, verpfänden oder anderweitig darüber verfügen.

14.2 VMS ist berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsverbindung an Dritte abzutreten.

15. Vertragsbeendigung

15.1 VMS ist berechtigt, Rahmenverträge, Abrufvereinbarungen und sonstige Dauerschuldverhältnisse mit dem Kunden jederzeit mit einer Frist von 30 Kalendertagen zum Monatsende ordentlich zu kündigen. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen der Kündigung als solcher besteht nicht.

15.2 Auch der Kunde ist berechtigt, Rahmenverträge, Abrufvereinbarungen und sonstige Dauerschuldverhältnisse jederzeit mit einer Frist von 30 Kalendertagen zum Monatsende ordentlich zu kündigen.

Im Falle der Kündigung durch den Kunden gilt Ziffer 15.3 entsprechend; der Kunde erstattet VMS die nachweislich nicht stornierbaren Aufwendungen. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen der Kündigung als solcher besteht nicht.

15.3 Im Falle der ordentlichen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, VMS alle nachweislich nicht stornierbaren oder bereits disponierten Materialien, fertigungsbedingte Vorleistungen (inkl. Work-in-Process), angemessene Rüst-, Prüf- und Engineeringkosten sowie anteilige Werkzeug-Vorrichtungskosten zu erstatten, soweit diese auf bestätigten Abrufen/Bestellungen oder marktüblich erforderlicher Sicherheitsdisposition beruhen.

15.4 Für Abrufaufträge gilt: Mit Zugang der Kündigung kann VMS die Produktion weiterer Abrufmengen stoppen. Bereits freigegebene Abrufe werden – sofern wirtschaftlich zumutbar – erfüllt; andernfalls erstattet der Kunde die nachweislich entstandenen, unvermeidbaren Aufwendungen.

15.5 Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund für VMS liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Kunde trotz Mahnung mit einer fälligen Zahlung länger als 30 Kalendertage in Verzug ist,
- b) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder er seine Zahlungen einstellt,
- c) der Kunde seine vertraglichen Hauptpflichten (z. B. Mitwirkungspflichten, Geheimhaltung, Bereitstellung von Zeichnungen oder Materialien) wesentlich verletzt,
- d) der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften, Exportkontroll- oder Sanktionsbestimmungen verstößt,
- e) der Kunde VMS-Produkte zweckentfremdet oder verändert, sodass Qualitäts- oder Sicherheitsrisiken entstehen, oder
- f) der Kunde Maßnahmen trifft, die geeignet sind, den Ruf oder die rechtlichen Interessen von VMS erheblich zu beeinträchtigen.

15.6 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch VMS ist VMS berechtigt, bereits begonnene Arbeiten einzustellen und dem Kunden die bis dahin entstandenen nachweislichen Kosten und Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Bereits gelieferte, aber noch nicht bezahlte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von VMS (Eigentumsvorbehalt).

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.2 Erfüllungsort ist Salzweg. Gerichtsstand ist Passau.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Verwender ist berechtigt, diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht (insbesondere aufgrund von Gesetzesänderungen, Rechtsprechung oder geänderten Marktbedingungen) und der Vertragspartner hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Änderungen werden dem Vertragspartner in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als angenommen. Auf das Widerspruchsrecht wird gesondert hingewiesen.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.